



- [Vorwort](#)
- [VfGH: Grundversorgung ok - Landesgesetz in NÖ verfassungswidrig](#)
- [BGHS Wien: Erste Bank zur Rückzahlung von Kreditbearbeitungsgebühr verurteilt](#)
- [TIPP: Umschuldung von variablen auf fixe Zinsen \(Kredit\)](#)
- [OLG Stuttgart: Mercedes hat bei bestimmten Modellen illegale Abschalt einrichtung](#)
- [LG Klagenfurt anerkennt Verbandsklageberechtigung des VSV](#)
- [Baum fällt - Schadenersatz de facto verunmöglicht](#)
- [LG Wr. Neustadt - Indexklausel der EVN \(ÖSPI, ÖGPI\)](#)
- [Bankschließfächer und Banksafes](#)
- [Kostenlose Webinare](#)

Vorwort

Ostern ist für den VSV offenbar die Zeit für die Ernte seiner Arbeit. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bestätigt die Grundversorgung mit Strom und Gas als verfassungsgemäß und hebt die Einschränkung im NÖ Landesgesetz per sofort auf. Das Bezirksgericht für Handelssachen (BGHS) verurteilt die Erste Bank zur Rückzahlung der Kreditbearbeitungsgebühr. Im Verfahren um die Musterfeststellungsklage gegen Mercedes stellt das OLG Stuttgart fest, dass illegale Abschalt einrichtungen verbaut wurden. Beim LG Braunschweig hagelt es Urteile gegen VW. Und das Landesgericht Klagenfurt anerkennt die Verbandsklageberechtigung für den VSV. In diesen Tagen können wir Meilensteine für Verbraucher feiern!

VfGH: Grundversorgung ok - Landesgesetz in NÖ verfassungswidrig

Im Herbst 2022 hat der VSV – als einzige Verbraucherschützer in Österreich – den Strom- und Gaskunden geraten, bei Lieferanten die Grundversorgung zu beantragen. In Zeiten steigender Preise ist die Grundversorgung für Verbraucher und Kleinunternehmer eine echte Preisbremse, da der Tarif dafür nicht höher sein darf als der bestehende Tarif für die Mehrzahl der Bestandskunden. Der Verbund und andere Stromlieferanten haben sich jedoch auf Landesgesetze (in Wien, NÖ, Bgld, Kärnten und Salzburg) berufen, in denen das Recht auf Grundversorgung nur gewährt wurde, wenn man keinen Vertrag für die Lieferung bekommen konnte. So hat der Verbund idR geantwortet, dass er einen Vertrag zu Neuvertragskonditionen anbiete und daher kein Recht auf Grundversorgung bestehe. Daher sind auch über 50 Verfahren gegen den Verbund gerichtsanhängig. Die Energielieferanten haben die Grundversorgung jedoch auch als verfassungswidrig dargestellt.

Aus diesen Verfahren kam es nun zu zwei Entscheidungen des VfGH:

1. Die Grundversorgung ist verfassungsgemäß (G 1102-1107/2023-16)
2. Die Einschränkung im Landesgesetz von NÖ ist verfassungswidrig (G 122/2023-24 ua.*).

Für die anhängigen Verfahren gegen den Verbund ist das nun natürlich Rückenwind!

BGHS Wien: Erste Bank zur Rückzahlung von Kreditbearbeitungsgebühr verurteilt

Das Gericht spricht einer Kreditnehmerin der Erste Bank die Rückzahlung dieser Gebühr in Höhe von 2100 Euro samt Zinsen seit dem Zahltag zu. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Das Gericht begründet zunächst – unter Verweisen auf Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) – dass es sich bei der Kreditbearbeitungsgebühr nicht um eine nicht prüfbare Hauptleistung, sondern um eine Nebenleistung handelt, deren wirksame Vereinbarung sehr wohl überprüfbar ist. Weiters sieht das Gericht die Gebühr bei Verbraucherkrediten als gröblich benachteiligend und intransparent an. Die Folge: Die Klausel ist unwirksam und die Zahlung der Gebühr daher ohne vertragliche Grundlage und somit rückforderbar (1 C 14/24a).

Auch da kommt nun hoffentlich Rückenwind für die anhängigen Verfahren auf.

TIPP: Umschuldung von variablen auf fixe Zinsen (Kredit)

Variable Zinsen steigen und fallen – das Risiko liegt immer beim Verbraucher anstatt bei der Bank. Wer in eine planbarere Kreditvariante wechseln möchte – nämlich einen Kredit mit Fixzinsen für eine bestimmte Laufzeit – ist oft mit hohen Beratungs- und Vermittlungsprovisionen konfrontiert. Als VSV haben wir uns daher am Markt umgesehen und exklusiv für Mitglieder des Verbraucherschutzverein eine kostengünstige Variante der Umschuldung/ Kreditvermittlung ausfindig machen können.

Mehr Infos gibt's hier: www.verbraucherschutzverein.eu/umschuldung/

OLG Stuttgart: Mercedes hat bei bestimmten Modellen illegale Abschalteinrichtung

Das OLG Stuttgart hat in der Musterfeststellungsklage des vzbv gegen Mercedes festgestellt, dass bei einigen Modellen illegale Abschalteinrichtungen für die Abgasreinigung verbaut wurden.

Der VSV hat eine Reihe österreichischer Käufer bei dem Verfahren angemeldet. Mercedes hat Revision angekündigt. Wenn der Bundesgerichtshof (BGH) das Urteil bestätigt, dann haben die Betroffenen eine gute Basis von Mercedes Schadenersatz zu verlangen.

Der VSV wird – mit einem Prozessfinanzierer – solche Klagen unterstützen.

LG Klagenfurt anerkennt Verbandsklageberechtigung des VSV

Die Bunderegierung ist seit 25.12.2022 säumig mit der Umsetzung der EU Richtlinie für Verbandsklagen (Sammelklagen). Der VSV hat musterhaft eine Verbandsklage gegen die Stadtwerke Klagenfurt auf eine direkte Anwendung der Richtlinie gestützt. Das Landesgericht Klagenfurt hat die Klage zwar – inhaltlich – abgewiesen, im Urteil aber klar begründet, dass der VSV in direkter Anwendung der Richtlinie zu Verbandsklagen befugt ist. Der VSV wird – in der Sache selbst – Berufung an das OLG Graz erheben (77 Cg 49/23m).

Baum fällt - Schadenersatz defacto verunmöglicht

Bislang mussten Geschädigte von herabfallenden Ästen oder umstürzenden Bäumen nur das schädigende Ereignis und den Schaden beweisen. Der Eigentümer des Baumes dagegen musste den Beweis antreten, dass ihn daran kein Verschulden trifft, er also seine Bäume sorgfältig kontrolliert und gestutzt hat.

Achtung!: Ab 1. Mai 2024 gilt eine gesetzliche Neuregelung, die von allen Parteien im Nationalrat auf Antrag der Grünen beschlossen wurde. Nunmehr soll den Geschädigten auch die Beweislast dafür treffen, dass der Eigentümer des Baumes seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt habe. Dieser Beweis ist – für einen Außenstehenden – defacto kaum zu erbringen.

LG Wr. Neustadt - Indexklausel der EVN (ÖSPI, ÖGPI)

Der VKI hat gegen Vertragsklauseln der EVN eine Verbandsklage eingebracht. Das LG Wr. Neustadt hat dazu festgestellt, dass eine Preisänderungsklausel, die nicht nur – wie beim Verbraucherpreisindex (VPI) – gegen Geldentwertung absichern soll, zum einen im Vertrag vereinbart werden muss (also in § 80 Abs 2a ElWOG kein gesetzliches Preisänderungsrecht geschaffen wurde) und zum anderen Preisänderungen den Kunden rechtzeitig mitgeteilt werden müssen (55 Cg 62/22v). Das Urteil ist nicht rechtskräftig, aber eine Unterstützung für die Klagen, die wegen Preisexplosionen bei Strom und Gas bei der EVN geführt werden.

Bankschließfächer und Banksafes

Am 26.3.2024 berichtete die Polizei, eine Tätergruppe, die Bankschließfächer ausgeplündert hat, gestellt zu haben. Die waren seit 2020 tätig. Der Schaden beträgt über 500.000 Euro.

Bankschließfächer in den Foyers von Banken dienen nur zur Aufbewahrung von Sparbüchern, aber nicht zur Aufbewahrung von Geld, Gold oder Schmuck. Weder die Bank noch eine Versicherung würde Ersatz leisten.

Dagegen sind **Banksafes** – etwa im Keller der Bank – sehr wohl zur Aufbewahrung von Wertsachen gedacht. Der Inhalt der Safes ist auch versicherbar.

Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.

Dienstag, 23.4.2024 um 19 Uhr

Temu, Aliexpress und Co - Was müssen wir über die Shopping-Apps aus China wissen?

Mit Sebastian Reinfeldt, Journalist

Die Verbraucherzentralen in Deutschland warnen vor einem Einkauf über Temu und Aliexpress. Auch in Österreich sind Verbraucherschützer:innen bei den preisgünstigen Einkaufsapps skeptisch. Trotzdem nutzen viele Menschen diese Plattformen, besonders Jüngere.

Sebastian Reinfeldt stellt seine Recherche zu diesen Plattformen vor.



Beste Grüße!

NRAbg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

Lokaleingang: Oskar Werner Platz

www.verbraucherschutzverein.eu

+43 677 61678373

Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011

1840 3358 9800



Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>

 **Verbraucherschutz**
Verein

[Vom Newsletter abmelden](#)